

Anmerkungen zur Diskussion im Finanzausschuss zur „Richtlinie der Stadt Halle (Saale) zur Förderung und Anerkennung bürgerschaftlichen Engagements“

Vorbemerkung:

Alle im § 3 genannten Förderungen sind aufgrund geäußerter Wünsche der Bürgervereine und –initiativen entstanden, die an der Erstellung der Richtlinie maßgeblich beteiligt waren. In zwei Bürgerveranstaltungen und auf halle.de waren Vereine und Initiativen aufgefordert, ihre Vorstellungen zur Anerkennung und Förderung bürgerschaftlichen Engagements einzubringen. Alle umsetzbaren Wünsche wurden in die Richtlinie aufgenommen (nicht umsetzbar waren z. B. der Erhalt von Zusatzpunkten bei der Rentenversicherung oder Unterstützung bei der Erarbeitung von Steuererklärungen).

1. Engagementkarte (§ 6)

Die Engagementkarte dient zum einen zur Legitimation bei der Ausübung des bürgerschaftlichen Engagements und soll zudem Anerkennungsleistungen der Stadt beinhalten. Die genauen Leistungen sind nicht Bestandteil der Richtlinie um zu vermeiden, dass bei Änderung der Angebote eine Änderung der Richtlinie erforderlich ist. In der Anlage eine Übersicht der bisher vorgesehenen Angebote der städtischen Einrichtungen für die Engagementkarte (Stand 19. Februar 2014).

2. Genaue finanzielle Auswirkungen darstellen

Die genauen finanziellen Auswirkungen in Bezug auf die Leistungen der Engagementkarte sind nicht abschätzbar. Es wird damit gerechnet, dass Minder- und Mehreinnahmen sich die Waage halten, da ein Anreiz für die Nutzung städtischer Angebote geschaffen wird.

3. Engagementkarte gilt in Verbindung mit dem Personalausweis - § 6 (2)

Änderung § 6 (2) – Die Engagement-Karte ist nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem **Lichtbilddokument** des Ehrenamtlichen gültig.

4. Nutzung kostenfreier Räume präzisieren - § 3 (2)

Die Formulierung im § 3, Absatz (2), Punkt 3, wird geändert in:
Kostenfreie Bereitstellung von Räumlichkeiten in städtischen Gebäuden nach Verfügbarkeit **für einzelne Sitzungen, Beratungen und Versammlungen (ausgenommen sind politische Gruppierungen und Parteien).**

5. Gründung des Beirates entsprechend Gemeindeordnung

Änderung § 8 (1): Der Stadtrat beruft **auf der Grundlage des § 74 a der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt** einen Engagement-Beirat,

6. Beratungsfolge ändern

Die Richtlinie hat eine gesamtstädtische Ausrichtung, so dass eine fokussierte Betrachtung in einzelnen Ausschüssen nicht notwendig ist.

7. Aufgaben des Engagement-Beirates - § 6 und § 8

§ 6 (4) entfällt (Da die Kriterien zur Vergabe der Engagement-Karte in der Richtlinie festgeschrieben sind, entfällt die Entscheidung durch den Engagement-Beirat.)

Ergänzung: **Der Engagement-Botschafter des Jahres ist Mitglied des Beirats.**

8. Sprachliche Gleichstellung

§ 10 wird gestrichen und in der gesamten Richtlinie die männliche und weibliche Sprachweise verwendet.

9. Bürger/Einwohner

Die Formulierungen „Bürgerinnen/Bürger“ werden in „Einwohnerinnen/Einwohner“ geändert, da auch engagierte Menschen mit Migrationshintergrund durch die Richtlinie gefördert werden sollen.

10. Geldwerter Vorteil

Die Engagement-Karte ist ein geldwerter Vorteil, der versteuert werden muss, wenn die nach Einkommenssteuergesetz vorgesehenen Grenzen überschritten werden (zurzeit 44 Euro/Monat Freibetrag).